

Zusatzdeckung für Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

A. Versichertes Risiko

Versichert ist die Veranstaltung die im Antrag/Deckungsauftrag beschrieben ist.

Nicht versichert sind Schäden durch Risiken, die nicht der Veranstaltung zuzurechnen sind.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vertragsgrundlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen sich aus dem versicherten Risiko in Abschnitt A. ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. Vertragsgrundlage sind:

- der Antrag,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung B., C., E. und F. sowie
- die folgenden Vereinbarungen mit den dort genannten Bedingungen.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und des Sicherheitsbeauftragten (gemäß SGB VII), in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3. Kumul Klausel

Beruhend Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dann gilt folgendes: Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Veranstaltungs-, der Umwelt- Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme. Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.

4. Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen (siehe auch die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen Abschnitt B. Ziffer II.)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die

- persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
- Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (Extremsportarten wie z. B. River-Rafting, Bungee-Jumping), Stunts, Luftfahrten, Motorsportveranstaltungen;
- Beschädigung oder den Verlust von Requisite, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen;
- Haftpflicht aus der Beschädigung oder Abhandenkommen ausgestellter Sachen und in Verwahrung übernommener Sachen;;
- Haftpflicht aus der Bewachung von Fahrzeugen;
- Haftpflicht aus der Beschädigung von Wegen und Plätzen und sonstigen Flurschäden;
- Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung oder deren Vor- oder Nachbearbeitung dienen;
- Schäden der Reiter oder Fahrer sowie Insassen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen und aus Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Zaumzeug, Geschirre).

5. Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden - ausgenommen Personenschaden - hat der Versicherungsnehmer, sofern sich aus den Bedingungen kein höherer Selbstbehalt ergibt, 150,00 EUR selbst zu tragen. Schäden unter 150,00 EUR - ausgenommen Personenschäden - sind nicht Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung.

C. Zusätzlich versicherte Risiken

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken mitversichert, insbesondere

1. aus dem Auf- und Abbau der zur Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Technik und dgl.;
2. aus Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die Veranstaltung;
3. aus Bewachung und Sicherung der Veranstaltung;
4. aus der Beauftragung fremder Unternehmer mit der Ausführung von Aufgaben/Arbeiten im Interesse des Veranstalters, nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Personal;
5. aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln);
6. aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebezeugen, (z. B. Kräne, Winden, Förderbänder oder ähnliches sowie Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen);
7. Halten und Gebrauch von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

Eingeschlossen ist - abweichend von B. III. der in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen

7.1 Kraftfahrzeugen aller Art, Elektrokarren mit Anhängern, auch Hubstaplern, Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit verkehren;

7.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit;

7.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit.

Zu 7.1, 7.2 und 7.3:

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

7.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der laut Ziff. 7. versicherten Fahrzeuge etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

7.5 Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Umweltschäden durch die gem. Ziff. 7. versicherten Fahrzeuge. Ziff. 6.14 der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung gilt insoweit nicht.

8. aus dem Aufstellen und dem Betrieb von Verkaufsbuden, soweit der Versicherungsnehmer das Aufstellen oder den Betrieb selbst übernommen hat.

D. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

1. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und immaterieller Schäden aus Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz- BDSG-).

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden und für Vermögensschäden bei Verletzung des Datenschutzgesetzes beträgt 100.000,00 EUR und ist auf das Doppelte im Versicherungsjahr begrenzt. Im übrigen gelten die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung F..

2. Nutzung von Internet-Technologien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträgern. Es gilt Abschnitt B, Ziff. VI. der in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH 502).

3. Belegschaftshabe

Eingeschlossen ist - in Ergänzung der Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Mitarbeitern der Veranstaltung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000,00 EUR, begrenzt auf 30.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

6. Auslandsschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle;

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Abschnitt B Ziff. 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

6.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Abwasserschäden

Abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten durch Abwässer entstehen. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. der Pauschalversicherungssumme 100.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

9. Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleaste) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 500.000,00 EUR, begrenzt auf 1.000.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

10. sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten (nicht geleaste) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie auf andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000,00 EUR, begrenzt auf 20.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 250,00 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

11. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, Codekarten die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit als Veranstalter übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Verlustes von Schlüsseln/Codekarten (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000,00 EUR, begrenzt auf 20.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

13. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der
- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000,00 EUR begrenzt auf 20.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14. Abdeckschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB Schäden an fremden Sachen, soweit sie auf eine unterlassene oder fehlerhafte Schutzmaßnahme, insbesondere Abdeckung, zurückzuführen sind.

Im Übrigen gilt die Ziff. 13. Abs. 2 - entsprechend.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 10.000,00 EUR, begrenzt auf 20.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für die Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist.
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt.
- der Transport nicht von dem Versicherungsnehmer als Spediteur oder Frachtführer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen hat.
- aus anderen Versicherungen des Versicherungsnehmers kein Ersatz geleistet wird.

16. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden) Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

16.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

16.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhangstehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

16.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

16.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000,00 EUR, höchstens 25.000,00 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

16.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

E. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gewährt. Es gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebsund Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) AH 551_0_012008.

F. Umweltschadens-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) AH 678 geboten.